

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

4. April 2025

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat zur Schaffung einer auf zwei Jahre befristeten Stelle 80% für eine Gerichtsschreiberin/einen Gerichtsschreiber beim Obergericht des Kantons Uri (Zivil- und Strafrechtliche Abteilung)

I. Ausgangslage

Artikel 8b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) sieht vor, dass die Gerichte ihr Personal «im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel» selber anstellen. Die bewilligten Personalmittel ergeben sich aus dem Anteil der Gerichte am laufenden Globalbudget für Personal.

Im Beschluss Nr. 2019-554 R-362-23 vom 10. September 2019 hielt der Regierungsrat fest, dass gewisse kostenwirksame Veränderungen, sogenannte exogene Faktoren, bezüglich der Einhaltung des Globalbudgets zu neutralisieren sind. Exogene Faktoren kann der Regierungsrat nicht durch Personalentscheide selbst beeinflussen. Mit der Selbstverwaltung der richterlichen Behörden entziehen sich auch deren zusätzliche Personalaufwendungen der Entscheidungskompetenz des Regierungsrats. Dadurch werden sie de facto zu exogenen Faktoren, die in den Zuständigkeitsbereich des Landrats fallen.

Im genannten Beschluss hielt der Regierungsrat auch fest, dass die richterlichen Behörden, wenn sie zusätzliche Stellen beantragen, sie gleichzeitig eine Erhöhung ihres Globalbudgetanteils im Umfang der damit verbundenen kumulierten Personalaufwendungen beantragen müssen.

II. Begründung für eine auf zwei Jahre befristete Stelle für eine Gerichtsschreiberin/einen Gerichtsschreiber beim Obergericht des Kantons Uri (80%)

Der Antrag auf Schaffung einer auf zwei Jahre befristeten 80% Stelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers beim Obergericht des Kantons Uri erfolgt aus folgenden Gründen:

A) Zunahme der Fallzahlen beim Obergericht des Kantons Uri (Zivil- und Strafrechtliche Abteilung)

Die aktuellen Fallzahlen zeigen, dass die Fallzahlen der beiden Abteilungen zugenommen haben. In

der zivilrechtlichen Abteilung ist in den letzten beiden Jahren nahezu eine Verdoppelung feststellbar. Eine markante Erhöhung in der strafrechtlichen Abteilung ergibt sich im Jahr 2023.

Zivilrechtliche Abteilung

2020	12 Fälle
2021	11 Fälle
2022	11 Fälle
2023	19 Fälle
2024	20 Fälle

Strafrechtliche Abteilung

2020	14 Fälle
2021	18 Fälle
2022	15 Fälle
2023	23 Fälle
2024	13 Fälle

B) Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse

Für die Zivil- und Strafverfahren relevanten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse haben sich wesentlich verändert. Exemplarisch seien u.a. folgende Neuerungen und Änderungen erwähnt:

- Revision des Zivilgesetzbuches betreffend Berechnung des Kinderunterhalts per 1. Januar 2017 (ZGB; SR 210)
- Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 (StPO; SR 312.0)
- Revision des Arbeitsrechts per 1. Januar 2025 (OR; SR 220)
- Revision der Zivilprozessordnung per 1. Januar 2025 (ZPO; SR 272)

Sämtliche Änderungen und Revisionen haben erfahrungsgemäss regelmässig eine erhebliche Mehrbelastung für die betroffenen Justizbehörden zur Folge.

C) Gestiegener Aufwand in quantitativer und qualitativer Hinsicht

Die oben beschriebenen Gesetzesänderungen und Anpassungen haben in den letzten Jahren beim Obergericht zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung in der zivil- und strafrechtlichen Abteilung geführt. Diese Belastung lässt sich erfahrungsgemäss nicht nur an der Entwicklung der Fallzahlen ablesen. Aber wie eingangs erwähnt, ist auf Stufe Obergericht eine starke Erhöhung feststellbar.

Die Gesetzesänderungen und Anpassungen haben auch in qualitativer Hinsicht zu einem Mehraufwand geführt, da die Gerichtsverfahren inhaltlich anspruchsvoller und aufwändiger geworden sind. Die hohe Regulierungsdichte macht die Prozesse und Verfahren zunehmend komplexer.

In der zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts sind strittige Scheidungsverfahren mit komplexen Fragen zum Güter- und Unterhaltsrecht zu beurteilen. Die für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erforderlichen Berechnungen sind anspruchsvoll und müssen entsprechend detailliert begründet werden. Das führt zu einem erheblichen Zeitaufwand beziehungsweise zu einer Vervielfachung der

Arbeitslast.

Weiterzüge von Entscheiden des Landgerichts betreffen auch grössere und komplexe Verfahren die die Rechtsgebiete wie Forderungsstreitigkeiten, Haftpflichtrecht und Werkvertragsrecht betreffen. Diese Verfahren weisen zum Teil sehr hohe Streitwerte auf. Können solche Prozesse nicht zeitnah beurteilt werden, kann dies für die betroffenen Parteien - oft handelt es sich um KMU - existenzbedrohend sein. Eine zeitnahe Erledigung dieser Verfahren erfordert ausreichende personelle Ressourcen.

Weiter machen immer mehr Parteien auch nach einem doppelten Schriftenwechsel vom unbedingten Replikrecht Gebrauch. Das bedeutet einen zusätzlichen Schriftenwechsel, was zwangsläufig nicht nur zu einem Mehraufwand auf Seiten des Gerichts führt, sondern die Verfahrensdauern entsprechend verlängern.

In der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts sind ebenfalls mehrere umfangreiche und komplexe Verfahren hängig. Es handelt sich unter anderem um Fälle im Bereich Wirtschaftskriminalität und gewerbsmässiger Betäubungsmittelkriminalität. Solche Fälle sind für das Gericht zeit- und personalintensiv. Bei der Bearbeitung solcher Verfahren und vor allem der entsprechenden Begründungen – das Bundesgericht stellt immer strengere Anforderungen an die Begründungsdichte, vor allem was die Strafzumessung betrifft - ist die mit der Sache befasste Gerichtschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber oft über mehrere Wochen vollständig absorbiert.

Zu beachten ist, dass in Strafverfahren auch vor der Rechtsmittelinstanz ein Beweisverfahren durchgeführt werden muss. Die Abschriften der Zeugen- und Parteibefragungen sind zeitintensiv. Dasselbe gilt für die Vorbereitung und Nachbearbeitung der Fälle inkl. der Erstellung der Verhandlungsprotokolle.

Wie bereits erwähnt, trat am 1. Januar 2024 die Revision der Strafprozessordnung in Kraft. Neu müssen Beschwerdeverfahren innerhalb von sechs Monaten und Berufungsverfahren innerhalb von zwölf Monaten – im Dispositiv - entschieden werden (Art. 397 bzw. 408 StPO). Die anschliessende Begründung sollte innert 60 bzw. innert 90 Tagen erfolgen.

Wie bereits erwähnt, war 2023 ein markanter Anstieg von Falleingängen zu verzeichnen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden in der strafrechtlichen Abteilung 30 Entscheide gefällt und im Dispositiv eröffnet. Die Begründung steht in mehreren Fällen seit Monaten aus. Das heisst, die bundesrechtlichen Fristen können nicht eingehalten werden, was für alle Beteiligten äusserst unbefriedigend ist.

D) Künstliche Intelligenz (KI) in der Gerichtsbarkeit

Anlässlich der diesjährigen Tagung der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter zum Thema «Künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit» wurde informiert, dass es bereits KI-basierte Tools für die Gerichtspraxis gibt. Gleichzeitig wurden auch die vielfältigen Probleme aufgezeigt, die sich beim Einsatz von KI in der Gerichtsbarkeit ergeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, die Verantwortung für die Feststellung des relevanten Sachverhaltes und die Rechtsfindung müssen immer Menschen übernehmen. KI kann heute vor allem bei standardisierten Abläufen unterstützend eingesetzt werden.

Bei den Verfahren vor dem Urner Obergericht kann nicht von standardisierten Fällen bzw. «Massengeschäften» gesprochen werden. Es kann auch nicht auf einen Fundus bereits gefällter Entscheide zurückgegriffen werden (KI müsste ja so konkret trainiert werden können). Jeder einzelne Fall ist mit aufwändiger Recherchearbeit verbunden, sowohl im Zivil- wie auch im Strafrecht. Am Obergericht kann KI aktuell zu keiner substantiellen Entlastung beitragen.

E) Aktuelle Personalsituation (Zivil- und Strafabteilung)

Dem Obergericht stehen seit 1995 für die beiden Abteilungen eine Gerichtsschreiberstelle in einem 100% Pensum zur Verfügung.

Der heutigen Gerichtsschreiberin fallen neben der Bearbeitung der laufenden Fälle aus dem Zivil- und Strafrecht zudem weitere Aufgaben an. Sie ist Sekretärin und Protokollführerin der verschiedenen Kommission des Obergerichts (Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und Rechtsanwälte, Anwaltsprüfungskommission und Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs). Weiter ist sie für die Protokollführung bei jährlichen Geschäftskontrollen der verschiedenen richterlichen Behörden verantwortlich.

Auch im Projekt Justitia 4.0 bzw. im Transformationsprojekt «e-Justiz Uri» werden entsprechende personelle Ressourcen gebunden.

Die hohe Arbeitsbelastung in der zivil- wie auch in der strafrechtlichen Abteilung führt dazu, dass die Fälle nicht mehr zeitnah bearbeitet werden können. Der derzeitige Zustand bedeutet eine massive Überlastung der Gerichtsschreiberin. Kurz gesagt, es mangelt an personellen Ressourcen. Ein Zustand, der so nicht länger aufrechterhalten werden kann und darf. Es muss verhindert werden, dass deswegen die Arbeitsqualität bzw. die Leistungsfähigkeit abnimmt. Bekanntlich können permanente Überlastungssituationen auch zu krankheitsbedingten Ausfällen führen, was das gesamte Justizsystem weiter belasten würde. Solches gilt es auf jeden Fall zu verhindern.

F) Fazit

Die geschilderte hohe Arbeitsbelastung der Gerichtsschreiberin in der zivil- und strafrechtlichen Abteilung ist ohne zusätzliche Ressourcen nicht zu bewältigen. Um die derzeit pendenten Verfahren sowie die anstehenden Begründungen zeitnah bewältigen zu können, ist das Obergericht des Kantons Uri dringend auf eine befristete Aufstockung der Gerichtsschreiberkapazität angewiesen. Eine nicht zeitgerechte Erledigung der Verfahren schafft Rechtsunsicherheit und schadet dem Wirtschaftsstandort Uri.

III. Erwägungen der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission hat die Situation am Obergericht zur Kenntnis genommen. Sie erachtet die auf zwei Jahre befristete Aufstockung einer befristeten 80-Prozent-Stelle Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber als dringend angezeigt. Die Schaffung der befristeten Stelle soll per 1. Juli 2025 erfolgen.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzen hat die Verwaltungskommission festgelegt, dass die zusätzlich benötigten Stellenprozente dem Landrat zur Erhöhung des Globalbudgets eingereicht werden.

Der Arbeitsplatz ist in den Amtsräumen des Gerichtsgebäudes bereits vorhanden. Es fallen deshalb weder für die Möblierung noch die IT-Infrastruktur zusätzliche Kosten an.

IV. Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justizverwaltung dem Landrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beim Obergericht des Kantons Uri wird per 1. Juli 2025 eine auf zwei Jahre befristete 80-Prozent-Stelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers bewilligt.

Die Kosten der zusätzlichen Personalressourcen, basierend auf einer Zuweisung der Funktion in die Funktionsgruppe 2.01 (juristische Sachbearbeitung, Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber; Lohnklasse 14-16), betragen für ein 80-Prozent-Pensum jährlich max. zirka 125'000.-- Franken (Lohn inklusive Sozialversicherungskosten).

2. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird das Globalbudget Personal 2025 bis 2026 bzw. 2027 entsprechend erhöht.